Satzung

Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit
DEUTSCHER KOORDINIERUNGSRAT E.V.

Otto-Weiß-Straße 2 ▪ 61231 Bad Nauheim
Fon 0 60 32 / 91 11-0 ▪ Fax 0 60 32 / 91 11-25
Email info@deutscher-koordinierungsrat.de
www.deutscher-koordinierungsrat.de

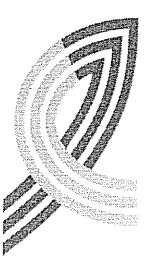

Präambel

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit sind in der Bundesrepublik Deutschland nach der Befreiung vom nationalsozialistischen Unrechtsstaat entstanden.

Sie wissen von der historischen Schuld und stellen sich der bleibenden Verantwortung angesichts der in Deutschland und Europa von Deutschen und in deutschem Namen betriebenen Vernichtung jüdischen Lebens.

Begründet in der biblischen Tradition folgen sie der Überzeugung, daß im politischen und religiösen Leben eine Orientierung nötig ist, die ernst macht mit der Verwirklichung der Rechte aller Menschen auf Leben und Freiheit ohne Unterschied des Glaubens, der Herkunft oder des Geschlechts.

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit setzen sich ein für

- Verständigung und Zusammenarbeit zwischen Christen und Juden bei gegenseitiger Achtung aller Unterschiede,
- Erinnerung an die Ursprünge und Zusammenhänge von Judentum und Christentum,
- Selbstbesinnung in den christlichen Kirchen hinsichtlich der in ihnen theologisch begründeten und geschichtlich verbreiteten Judenverachtung und Judenfeindschaft,
- Bewahrung der noch erhaltenen, vielfältigen Zeugnisse jüdischer Geschichte,
- Entfaltung freien, ungehinderten jüdischen Lebens in Deutschland,
- Achtung der Eigenständigkeit ethnischer Minderheiten,
- Solidarität mit dem Staat Israel als jüdische Heimstätte.

Sie wenden sich deshalb entschieden gegen

- alle Formen der Judenfeindschaft: religiösen Antijudaismus, rassistischen und politischen Antisemitismus sowie Antizionismus,
- Rechtsextremismus und seine Menschenverachtung,
- Diskriminierung von einzelnen und Gruppen aus religiösen, weltanschaulichen, politischen, sozialen und ethnischen Gründen,
- Intoleranz und Fanatismus.

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit sind offen für alle, die für diese Ziele eintreten.
Zur Verwirklichung ihrer Ziele beteiligen sie sich an der allgemeinen Erziehungs-, Bildungs- und Jugendarbeit. Sie sind bereit zur Zusammenarbeit mit Gruppen und Parteien, privaten und öffentlichen Einrichtungen, die sich ähnlichen Aufgaben verpflichtet haben.

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit haben sich im Deutschen KoordinierungsRat zusammengeschlossen, um ihren Aufgaben und Zielen gemeinsam besser gerecht zu werden.

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Die Vereinigung führt den Namen "Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit - Deutscher KoordinierungsRat e. V." (DKR). Sie hat ihren Sitz in Bad Nauheim und ist dort in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg/Hessen. eingetragen.

§ 2

1. Der DKR koordiniert und fördert die Tätigkeit der ihm angeschlossenen Gesellschaften im Sinne der Präambel auf Bundesebene; er nimmt dementsprechend auch zentrale Aufgaben von überörtlicher Bedeutung durch seine Organe wahr und pflegt die Verbindung mit Institutionen und Organisationen im In- und Ausland.

2. Der DKR dient dem christlich-jüdischen Dialog
   – durch Förderung der Bildung und Erziehung im Bereich Religionen und deren Kunst und Kultur,
   – durch Förderung von Wissenschaft und Forschung.
   Er arbeitet für den Gedanken der Völkerverständigung im Sinne seiner Präambel.

3. In der Abwehr religiöser Intoleranz, Rassendiskriminierung und sozialer Unterdrückung gilt seine Aufmerksamkeit der allgemeinen Förderung und Erhaltung des demokratischen Staatswesens.

B. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder des DKR sind

1. Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit – Mitgliedsgesellschaften.

2. Assoziierte Mitglieder:
   Als assoziierte Mitglieder können aufgenommen werden: Gesellschaften, Gruppierungen und Institutionen anderer Art, die in ihrer Arbeit mit der in der Präambel festgelegten Zielsetzung übereinstimmen, ohne die formellen Voraussetzungen einer Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit zu erfüllen.

3. Ehrenmitglieder.
   Zu Ehrenmitglieder können Einzelpersonen ernannt werden, die sich um die christlich-jüdische Zusammenarbeit verdient gemacht haben. Ein Vorschlagsrecht haben die Organe und die Mitgliedsgesellschaften des DKR.

§ 4

1. Über die Aufnahme neuer Mitgliedsgesellschaften und assoziierter Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufnahmeantrag bedarf der Unterstützung durch zwei Mitgliedsgesellschaften.

2. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, ist eine Neubewerbung erst nach Ablauf von zwei Jahren zulässig.

§ 5

Die Mitgliedschaft im DKR erlischt durch

Austritt oder Ausschluß.

1. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

2. Mitgliedsgesellschaften und assoziierte Mitglieder, die den Zielen des DKR zuwiderhandeln, können durch Beschluß des Vorstands suspendiert werden.

   Bei Fortbestand der Suspendierung muß der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung einen Antrag auf Ausschluß dieses Mitgliedes stellen.

   Der Ausschluß kann nur mit 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder erfolgen.

§ 6

1. Die Mitgliedsgesellschaften sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn alle bis 31. Dezember des Vorjahres fällig gewordenen Beiträge entrichtet sind.

2. Assoziierte Mitglieder zahlen einen vom Vorstand des DKR festzusetzenden Beitrag.

3. Mitgliedsgesellschaften, die mit ihrer Beitragszahlung an den DKR drei Jahre im Rückstand sind, können durch Beschluß des Vorstandes des DKR suspendiert werden.

4. Die Mitgliedsgesellschaften sind gehalten, rechtzeitig einen Tätigkeitsbericht einzureichen, der als Unterlage für den Jahresbericht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung dient.

C. Organe des DKR

§ 7

Organe des DKR sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
5. Das Präsidium

D. Die Mitgliederversammlung

§ 8

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

   1. den Delegierten der Mitgliedsgesellschaften,
   2. den Mitgliedern des Vorstands,
   3. den Mitgliedern des Präsidiums,
   4. den Ehrenmitgliedern.

2. Die Anzahl der Delegierten und ihr Stimmrecht richten sich nach folgendem Schlüssel:
   Gesellschaften von:
   - bis zu 299 Mitgliedern: **3** Delegierte mit Stimmrecht
   - von 300–499 Mitgliedern: **4** Delegierte mit Stimmrecht
   - ab 500 Mitgliedern: **5** Delegierte mit Stimmrecht.

3. Jedes Mitglied des Präsidiums, des Vorstandes und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.

4. Stimmübertragung ist nur unter den Delegierten derselben Mitgliedsgesellschaft zulässig.

5. Assoziierte Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, ohne jedoch ein Stimmrecht zu haben.

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
   - 1.1 Festlegung der Grundsätze und Schwerpunkte der Arbeit des DKR,
   - 1.2 Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Schatzmeisters und des Generalsekretärs,
   - 1.3 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
   - 1.4 Entlastung des Vorstands und des Präsidiums,
   - 1.5 Genehmigung des Haushaltsplans,
   - 1.6 Wahl oder Abberufung des Präsidiums, des Vorstands oder eines seiner Mitglieder sowie die Wahl der Kassenprüfer,
   - 1.7 Festsetzung des Delegiertenschlüssels,
   - 1.8 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
   - 1.9 Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluß von Mitgliedern, §§ 3-5,
   - 1.10 Beschlußfassung über Anträge,
   - 1.11 Beschlußfassung über Satzungsänderungen.

2. Die Mitgliederversammlung und das *Forum Junger Erwachsener* können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden.
   Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/4 der Mitgliedsgesellschaften dies unter schriftlicher Begründung verlangt.
3. Assoziierte Mitglieder sind von der Einberufung der Mitgliederversammlung zu benachrichtigen.

§ 11

1. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedsgesellschaften mindestens zehn Wochen vorher bekanntzugeben. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zuzustellen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

2. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt.

3. Anträge der Mitgliedsgesellschaften sind mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen bzw. eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

4. Anträge, die nicht gemäß Absatz 3 vorher eingereicht werden (Initiativanträge), können vom Vorstand oder von 10% der anwesenden Mitglieder eingebracht werden. Dies gilt auch für Resolutionen.

5. Die Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedsgesellschaften und Mitgliedern nach § 8.1 (2-4) mit der Tagesordnung zu übersenden. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung werden spätestens am Versammlungstag den Mitgliedern vorgelegt.

§ 12

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands.

2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlußprotokoll zu führen, das von den Vorsitzenden der Versammlung und einem von der Versammlung zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist allen Mitgliedsgesellschaften bekanntzugeben.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimme gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über den Delegiertenschlüssel bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

E. Der Vorstand

§ 13

Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, dem Schatzmeister und sechs weiteren Mitgliedern, die den drei verschiedenen Glaubensbekenntnissen angehören müssen und verschiedenen Mitgliedsgesellschaften angehören sollen, und einem Mitglied des *Forums Junger Erwachsener*

§ 14

1. Der Vorstand bestimmt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinien für die Arbeit des DKR.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben wird.

3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung beratende Ausschüsse bestellen.

§ 15

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

1.
   - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
   - die Beratung des Haushaltsplanes,
   - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
   - die Beschlußfassung über das Jahresthema,
     die Gestaltung der "Woche der Brüderlichkeit",
     und die Benennung der Preisträger der BUBER-ROSENZWEIG-Medaille,
   - die Beschlußfassung über größere Projekte des DKR,
     z.B. Tagungen, Seminare, Forschungsarbeiten, Publikationen.

2. Die Zustimmung zur Bestellung des Generalsekretärs.

§ 16

Der Schatzmeister ist innerhalb des Vorstands für die Ordnungsmäßigkeit der Finanzen zuständig. In dieser Eigenschaft nimmt er als beratendes Mitglied an den Präsidiumssitzungen teil.

F. Das Präsidium

§ 17

Das Präsidium ist ein Kollegialorgan und besteht aus drei Personen, von denen je eine dem jüdischen, evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnis angehören muß. Die Präsidiumsmitglieder müssen Mitglieder verschiedener Mitgliedsgesellschaften sein.

§ 18

Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es vertritt den DKR gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist die Unterschrift zweier Präsidiumsmitglieder ausreichend.

G. Wahlen

§ 19

Die Wahlen sind geheim.

1. Das Präsidium wird in drei getrennten Wahlgängen auf drei Jahre gewählt.

2. Scheidet ein Präsidiumsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, dann muß auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode stattfinden.

3. Der Schatzmeister und das Mitglied des *Forums Junger Erwachsener* werden in gesonderter Abstimmung, die sechs weiteren Mitglieder werden nach dem Prinzip der Mehrheitswahl auf drei Jahre gewählt.

4. Scheidet der Schatzmeister im Laufe der Wahlperiode aus, kann der Vorstand das Amt durch Kooption besetzen bis die nächste Mitgliederversammlung die Nachwahl vornimmt.
   Scheidet eines der weiteren Mitglieder aus, so wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode vorgenommen.

5. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.

§ 20

Die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstands erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

H. Der Generalsekretär

§ 21

1. Das Präsidium bestellt den Generalsekretär im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands.

2. Der Generalsekretär hat die Aufgabe, die Tätigkeit des DKR, seiner Organe und Ausschüsse nach Kräften zu koordinieren und zu fördern.

3. Im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und auf der Grundlage der vom Vorstand bestimmten Richtlinien hat der Generalsekretär die Beschlüsse von Mitgliederversammlung, Vorstand und Präsidium auszuführen.

4. Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen der Organe des Deutschen Koordinierungsrats mit beratender Stimme teil.

I. Das *Forum Junger Erwachsener*

§ 22

1. Junge Erwachsene im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder der einzelnen Gesellschaften vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 36. Lebensjahr.

2. Das *Forum Junger Erwachsener* vertritt als Arbeitsgemeinschaft die Interessen dieser Altersgruppe im Sinne der Präambel des Deutschen KoordinierungsRats.

3.1. Das *Forum Junger Erwachsener* benennt eines seiner Mitglieder für die Wahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

3.2. Erhält dieses Mitglied von der Mitgliederversammlung nicht die erforderliche Mehrheit, so hat das *Forum Junger Erwachsener* das Recht, ein anderes seiner Mitglieder vorzuschlagen.

4. Gibt sich das *Forum Junger Erwachsener* eine Geschäftsordnung, so wird diese der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

J. Das Kuratorium

§ 23

1. Um wichtige gesellschaftliche Gruppen und Institutionen mit der Arbeit des DKR in eine öffentliche Verbindung zu bringen, kann der Vorstand ein Kuratorium einberufen, dessen Mitgliederzahl fünfzehn nicht überschreiten soll. Die Berufung gilt für fünf Jahre.

2. Für die Berufung kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand Vorschläge machen.

3. Die Mitglieder des Kuratoriums fördern die Arbeit und die Zielsetzung des DKR.

4. Das Präsidium kann das Kuratorium einberufen.

5. Die Geschäftsführung liegt bei dem Generalsekretär des DKR.

K. Einnahmen des DKR und ihre Verwendung

§ 24

Die Einnahmen des DKR bestehen aus den Beiträgen der Gesellschaften, aus Spenden, Zuschüssen und Zuwendungen.

§ 25

1. Der DKR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

2. Der DKR ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 26

1. Die der Mitgliederversammlung und den Organen des DKR angehörenden Personen sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinerlei Anspruch auf die Erträgnisse des Vermögens des DKR. Auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden.

2. Soweit sie ehrenamtlich für den DKR tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen nach Maßgabe des BRKG.

3. Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund besonderer Verträge bleibt hiervon unberührt.

L. Das Geschäftsjahr

§ 27

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

M. Auflösung des DKR

§ 28

1. Soll über die Auflösung des DKR abgestimmt werden, muß das als Tagesordnungspunkt in der Einladung ausgewiesen werden; es müssen mindestens 2/3 der Mitgliedsgesellschaften vertreten sein. Der Beschluß über die Auflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der für die Auflösung gemäß Satz 1 notwendigen beschlußfähigen Mitgliederversammlung.

2. Bei Auflösung des DKR oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die BUBER-ROSENZWEIG-STIFTUNG e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bonn, 21. Mai 2006

Dr. h. c. Henry G. Brandt
Jüdischer Präsident

Prof. Dr. Berndt Schaller
evangelischer Präsident

Dr. Eva-Maria Schulz-Jander
katholische Präsidentin